



An das  
Amt der Tiroler Landesregierung  
Verfassungsdienst  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3  
6020 Innsbruck  
E-Mail: [verfassungsdienst@tirol.gv.at](mailto:verfassungsdienst@tirol.gv.at)

Innsbruck, 22. August 2023

**GZ: VD-715/28-2023**

**Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Bezeichnung von Verkehrsflächen und die Nummerierung von Gebäuden geändert wird  
Begutachtung**

**Referent: RA Dr. Michael E. Sallinger, LL.M.**

### **Stellungnahme**

#### **1. Das Begutachtungsverfahren zu der im Betreff näher bezeichneten beabsichtigten Gesetzesänderung**

**1.1.** Die Gesetzesänderung betrifft den Entwurf eines Gesetzes betreffend das Gesetz über die Bezeichnung von Verkehrsflächen und die Nummerierung von Gebäuden.

**1.2.** Bereits mit der Novelle Landesgesetzblatt Nr. 202/2021 wurde das gegenständliche Gesetz dahingehend geändert, dass Regelungen über die Bezeichnung von Wohnungen mittels einer Verordnungsermächtigung an die Gemeinde aufgenommen worden sind. Diese wurden/werden zum Teil auch umgesetzt.

Nun sollen sämtliche „Nutzungseinheiten“ gekennzeichnet werden.

**1.3.** Dazu soll der Eigentümer auch noch planliche Darstellungen der vorgenommenen Bezeichnung einer bestimmten Nutzungseinheit vorlegen müssen; auch dürfen Kostenbeiträge für Hausnummernschilder einverlangt werden.

## **2. Stellungnahme**

**2.1.** Der gegenständliche Entwurf stellt eine inhaltliche Erweiterung bereits bestehender Erfassungsbefugnisse der Behörden dar.

*Es soll mit der Bestimmung des § 4 Abs. 8 zweiter Satz eine Neuregelung geschaffen werden, wonach der Eigentümer auf Aufforderung der Gemeinde eine planliche Darstellung der vorgenommenen Bezeichnung einer Wohnung oder sonstigen Nutzungseinheit vorzulegen hat. Derzeit besteht lediglich eine gesetzliche Verpflichtung des Eigentümers, der Gemeinde die Kenntlichmachung der Bezeichnung der Wohnung mitzuteilen. In der Praxis führt dies in Fällen, in denen der Behörde keine Pläne der jeweiligen Nutzungseinheit vorliegen, zu Schwierigkeiten. Immer wieder kommt es vor, dass Eigentümer nicht bereit sind, Pläne zu übermitteln und Bezeichnungen bekanntzugeben. Dadurch ist eine vollständige Erfassung sämtlicher Nutzungseinheiten eines Gebäudes und damit insbesondere für Wohnzwecke nutzbarer Einheiten im Gebäude- und Wohnungsregisters nicht möglich. Durch die Neuregelung soll es der Gemeinde erleichtert werden, gemeldete Personen eindeutig einer bestimmten Nutzungseinheit zuzuordnen. Daher soll eine Bestimmung ins Gesetz aufgenommen werden, wonach der Eigentümer nach Aufforderung durch die Gemeinde eine planliche Darstellung der vorgenommenen Bezeichnung einer bestimmten Nutzungseinheit vorlegen muss.*

**2.2.** Insoweit eine generelle Verpflichtung statuiert wird, Nutzungsbeschreibungen für jede Einheit, die im Rahmen einer baulichen Anlage benutzt werden darf, abgeben zu müssen und dies von einer entsprechenden Strafdrohung sanktioniert wird, stellt sich die **Frage** inwieweit derartige Bestimmungen mit dem Grundsatz und damit dem Grund- und Freiheitsrecht auf Wahrung des Privat- und Familienlebens in Einklang gebracht werden können.

**2.3.** Im Einzelnen:

**a)** die Nummerierung von Nutzungseinheiten und deren Erfassung erscheint kompetenzrechtlich insoweit gedeckt, als dass der Vorbehalt des Art 15 (1) B-VG zugunsten der Länder dazu ausreicht, solche Bestimmungen zu schaffen.

**b)** in Frage steht in welchem Umfange diese Regelungen, die erkennbar in einem Vollzugszusammenhang mit anderen landesgesetzlichen Regelungen und dort vor allem auch mit Regelungen abgabenrechtlicher Natur stehen, sachlich noch gerechtfertigt werden können. Sie berühren einmal das Privat- und Familienleben, wenn es darum geht auch den Inhalt und die Aufteilung der Wohnung bekannt zu geben; und sie berühren wohl im weiteren Sinne auch das Hausrecht.

**c)** Dass es sich bei den genannten Grundrechten um solche handelt, die unter Gesetzesvorbehalt stehen, und da ferner der einfache Gesetzgeber dazu berechtigt ist, in diese einzugreifen, wenn ein solcher Eingriff verhältnismäßig ist und sachlich angemessen ist, muss davon ausgegangen werden, dass bei einer Abwägung der betroffenen Interessen auch in Bezug auf die Umsetzung und den Vollzug der

melderechtlichen Bestimmungen eine solche Verpflichtung, wie sie nun eingeführt werden soll, noch in dem Rahmen zulässiger Eingriffe gelegen ist. Die Verpflichtung zur aktuellen Planerstellung ist freilich bei einer konsequenten Betrachtung der baurechtlichen Vorschriften und des Vollzugs baurechtlicher Vorschriften nur in dem Detailbereich erforderlich, in dem Änderungen melderechtlich oder aus statischen Gründen von Interesse sind, baurechtlich aber weder einer Anzeige, noch eine Bewilligung bedürfen. Sinnst man dem Vollzug der baurechtlichen Vorschriften zu, dass diese alle befolgt werden, müssen ja bei den Baubehörden die entsprechenden Änderungen, darunter auch jene nur des Verwendungszweckes, die Zusammenlegung und Trennung von Einheiten und dergleichen ersichtlich sein.

Wenn nämlich nun Pläne vorgelegt werden, die zwar der Gesetzesänderung entsprechen, und die dem tatsächlichen Baubestand nicht entsprechen, führt dies auf der Grundlage des Officialprinzips und der amtlichen Kenntnis von solchen Umständen durch Planzustellung an die Behörde zu einem erheblichen Aufwand; das jedenfalls dann, wenn man davon ausgeht, dass zahlreiche bewilligungspflichtige Änderungen allenfalls doch nicht baurechtlich fortgeführt worden sind. Den EB kann man eine Überlegung dieser Frage(n) nicht entnehmen.

Mit dem freundlichen Ersuchen um Kenntnisnahme und freundlichen Grüßen

für die Tiroler Rechtsanwaltskammer  
Die Präsidentin:

Dr. Birgit Streif

